VERORDNUNG (EWG) Nr. 1811/76 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1976

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/76 betreffend den Ausgleich eines von verschiedenen Zuckerausführern erlittenen Währungsnachteils

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/76 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 über besondere Durchführungsbestimmungen auf dem Zuckersektor im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 betreffend die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), ist die Gewährung eines Ausgleichs für einen erlittenen Währungsnachteil vorgesehen worden, den verschiedene Ausführer von Zucker aus der Gemeinschaft erlitten haben ; dies ist mit dem Zusatz versehen worden, daß sie in diesem Fall ihr Recht auf Annullierung der betreffenden Ausfuhrlizenzen nicht geltend machen können. Im Anschluß daran wurde offenbar, daß die Mehrzahl dieser Ausführer Schwierigkeiten haben würde, die genannten Lizenzen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zu bedienen. Daher ist es angebracht, diesen Ausgleich durch eine Verlängerung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1406/76 (7), vorgesehenen Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/76 wird der nachstehende Absatz 3 eingefügt :

„(3) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 wird die Gültigkeitsdauer der in Absatz 1 genannten Ausfuhrlizenzen auf Antrag des Beteiligten um zwei Monate, jedoch bis höchstens 30. September 1976, verlängert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 24. 6. 1976, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 59.
(6) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 158 vom 19. 6. 1976, S. 24.